

**13.02.04****Beschluss****des Bundesrates**

---

**Verordnung über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftssicherstellungsverordnung - WiSiV)**

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. die höheren Verwaltungsbehörden für

- a) die Erteilung von Ermächtigungen nach § 3 Abs. 1 an alle nicht unter Nr. 1 und 2 genannten Stellen,
- b) Entscheidungen nach § 2 Abs. 8;

Länder ohne höhere Verwaltungsbehörden können in eigener Zuständigkeit entscheiden."

Begründung:

Die in der Verordnung der Bundesregierung vorgesehene Regelung der sachlichen Zuständigkeit der einzelnen Behörden auf den verschiedenen Verwaltungsstufen ist vor dem Hintergrund sich ändernder Verwaltungsstrukturen/-hierarchien, z. B. in Niedersachsen, einengend. Länder ohne höhere Verwaltungsbehörden sollten analog zu den Stadtstaaten ihre Zuständigkeit selbst regeln können. Daher wird empfohlen, eine entsprechende Öffnungsklausel in die Formulierung des § 12 Abs. 1 Nr. 3 WiSiV aufzunehmen.